



Satzung des Pfadfinder Fürstätt e.V.

Stand: 24. Juni 2018

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfadfinder Fürstätt e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz ist Am Gangsteig 3, 83024 Rosenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar widmet er sich insbesondere der der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- (2) Seine besondere Aufgabe liegt in der Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen für den Pfadfinderstamm „Sankt Quirinus Rosenheim Fürstätt“, Mitglied der „Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg“ (DPSG) – im Folgenden „Stamm“ genannt.
- (3) Der Verein ist Rechtsträger des ihm vom Stamm unterstellten Vermögens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, abgesehen vom Ersatz notwendiger Aufwendungen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.





II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerben der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die Mitglied im Stamm ist oder erziehungsberechtigte Person von Mitgliedern des Stammes ist oder die in einem der Organe der Pfarrei St. Quirinus tätig ist.
- (2) Der Verein hat nicht mehr als 9 ordentliche Mitglieder (6 gewählte und 3 geborene). Zusätzlich kann es eine beliebige Anzahl Ehrenmitglieder und Fördermitglieder geben.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch die Wahl der Stammesversammlung des Stammes. Sie ist wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Gewählte können die Annahme der Wahl mündlich in der Stammesversammlung erklären oder innerhalb von 14 Tagen formlos schriftlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands des Stammes sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins und gleichzeitig dessen Vorstand.
- (5) Auf Antrag des Stammesvorstands kann die Stammesversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Ernennung. Es gibt keine Begrenzung für die Anzahl der Ehrenmitglieder.
- (6) Jede natürliche oder juristische Person kann eine Fördermitgliedschaft beantragen. Für den Antrag muss ein vom Verein bereitgestelltes Formular verwendet werden. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Es gibt keine Begrenzung für die Anzahl der Fördermitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der ersten Stammesversammlung, die im zweiten Jahr nach dem Wahljahr stattfindet, es sei denn, es erfolgt Wiederwahl.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Stamm oder mit dem Ausschluss aus der DPSG oder dem Ausscheiden aus dem Gremium der Pfarrei. Das Ende der Mitgliedschaft in der DPSG ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (5) Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss der geborenen Mitglieder ist nicht möglich.





§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf finanziellen Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen. Hierzu zählen: Fahrt-, Telefon-, Verwaltungskosten, sowie sonstige Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell in selbst festgelegter Höhe. Ein Mindestbetrag kann in der Beitragsordnung festgelegt werden.

III. Organe des Vereins

§ 6 Die Organe und ihre Beschlussfassung

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus den drei geborenen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den Vorsitzenden.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt seine Geschäfte im Rahmen der Vereinssatzung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Der Vorstand trifft sich mindestens





vierteljährlich, um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten.

- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als einem Viertel des Vereinsbarvermögens, jedoch maximal 2500,- €, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Tätigkeiten gehören insbesondere:
- Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Die Vertretung des Vereins in der Stammesversammlung.
 - Die Erstellung des Jahresberichtes, der auch der Stammesversammlung vorzulegen ist.
 - Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zwei weiteren Vorstandsmitglieder unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Die Einberufung hat in Schriftform unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zu erfolgen.
- (5) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Nicht beschließen kann sie in diesem Fall über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung, wie sie in § 9.6 vorgesehen ist, notwendig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll wird vom Protokollführer und von





mindestens zwei Vorständen unterschrieben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Finanzberichts.
3. Die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Immobilien.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Die Wahl von zwei Revisoren auf drei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Die Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände.
7. Die Entscheidung über Anträge.
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
9. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten im Sinne des § 4.5.

(2) Aufgaben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung: Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

§ 11 Revision

- (1) Der Revision obliegt die laufende Prüfung der Geschäftstätigkeit des Pfadfinder Fürstätt e.V.. Sie erhält dafür das Recht auf Einblick in alle Unterlagen.
- (2) Die Revision legt der Mitgliederversammlung über das Ergebnis einen Bericht vor.
- (3) Die Revision kann den Vorstand regelmäßig über ihre Erkenntnisse unterrichten. Sie kann verlangen, dass ihre Angelegenheiten in den entsprechenden Organen beraten werden.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und die Stammesversammlung des Stammes.
- (3) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die





Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Zu beachten ist die Einschränkung in § 9.8.

(4) Eine Änderung der §§ 2 und 3 bedarf der Zustimmung der Stammesversammlung des Stammes.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Jugendwerk St. Georg Pfadfinderbezirks Rosenheim e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenheim, 24.06.2018

Erwin Brader

Felix Finsterwalder

Tonio Grawe

